

An die  
Durchgangärztinnen und Durchgangärzte  
in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: DOK 418.81-Tet/jä  
Ansprechpartner: Jörn Rokosch  
Telefon: 06131/60053-12  
Fax: 06131/60053-20  
E-Mail: lv-mitte@dguv.de

Datum: 15.03.2018

## Rundschreiben D 6/2018

**Die Kosten für eine im Zusammenhang mit der Unfallverletzung nach Einschätzung des Arztes erforderliche Tetanusimpfung mit Kombiimpfstoff sind vollständig zu übernehmen, nicht jedoch die Kosten für Folgeimpfungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben D 07/2017 vom 31.07.2017 hatten wir Sie über die Kostenübernahme für die Tetanus-Kombiimpfung informiert.

Es bleibt bei der generellen Kostenübernahme der Unfallversicherungsträger für die Tetanusimpfung auch als Kombiimpfung soweit nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) nach einem Arbeitsunfall eine Tetanusprophylaxe (Passiv- und/oder Aktivimmunsierung) erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Arzt im konkreten Behandlungsfall.

**Bloße Auffrischungsimpfungen „bei Gelegenheit des Arztbesuchs“ und spätere Folgeimpfungen zum Aufbau der Grundimmunsierung werden dagegen von den UV-Trägern nicht übernommen, da sie nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall stehen.**

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Hans-Jürgen Wirthl  
Geschäftsstellenleiter